

Amtsblatt

für das Amt Odervorland

Nr. 284 Ausgegeben zu Briesen/Mark am 1. September 2017 Nr. 11, 24. Jahrgang

Inhalt

Stellenausschreibung:
Gemeindearbeiter
in 15518 Briesen (Mark)
mit den OT Alt Madlitz, Biegen,
Falkenberg und Wilmersdorf Seite 1

Bekanntmachung
über die Durchführung eines
Volksbegehrens „Bürgernähe
erhalten – Kreisreform stoppen“ Seiten 2-3

Wahlbekanntmachung zur
Bundestagswahl
am 24. September 2017 Seiten 3-4

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Zusammenarbeit zur
Verbesserung der Breitbandversorgung
und Breitbandinfrastruktur im
Landkreis Oder-Spree zwischen
dem Landkreis Oder-Spree
vertreten durch Herrn Rolf Lindemann,
Landrat nachfolgend „Landkreis“
genannt und
der Gemeinde Berkenbrück,
vertreten durch das Amt Odervorland
vertreten durch Frau Marlen Rost,
Amtsdirektorin
nachfolgend „Kommune“ genannt Seiten 5-8

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Zusammenarbeit zur
Verbesserung der Breitbandversorgung
und Breitbandinfrastruktur im
Landkreis Oder-Spree zwischen
dem Landkreis Oder-Spree
vertreten durch Herrn Rolf Lindemann, Landrat
nachfolgend „Landkreis“
genannt und
der Gemeinde Briesen,
vertreten durch das Amt Odervorland
vertreten durch Frau Marlen Rost,
Amtsdirektorin
nachfolgend „Kommune“ genannt Seiten 8-11

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Zusammenarbeit zur
Verbesserung der Breitbandversorgung
und Breitbandinfrastruktur im
Landkreis Oder-Spree
zwischen
dem Landkreis Oder-Spree
vertreten durch Herrn Rolf Lindemann, Landrat
nachfolgend „Landkreis“
genannt und
der Gemeinde Jacobsdorf (Mark),
vertreten durch das Amt Odervorland
vertreten durch Frau Marlen Rost,
Amtsdirektorin
nachfolgend „Kommune“ genannt Seiten 11-14

Stellenausschreibung: Gemeindearbeiter in 15518 Briesen (Mark) mit den OT Alt Madlitz, Biegen, Falkenberg und Wilmersdorf



Die Gemeinde Briesen (Mark) sucht zum 01.01.2018 einen verantwortungsbewussten, belastbaren, einsatzbereiten und teamfähigen Mitarbeiter (m/w) als

Gemeindearbeiter.

Die Arbeitszeit beträgt 40 Stunden wöchentlich und ist bei Eignung unbefristet.
Die Vergütung erfolgt nach dem TVöD/VKA Tarifgebiet Ost, in der EG 3.

Aufgabengebiet:

- Pflege der gemeindlichen Einrichtungen, der Grün- und Verkehrsanlagen einschließlich Winterdienst und Baumpflegearbeiten
- Feststellen und Dokumentieren von Schäden oder Mängeln an kommunalen Gebäuden, Geräten, Einrichtungen und Außenanlagen sowie an Spiel- und Sportgeräten
- Durchführen von kleineren Instandsetzungsarbeiten und Reparaturen
- Ordnung und Sauberkeit in den gemeindlichen Anlagen (Müllentsorgung)
- Vorbereiten und Herrichten gemeindlicher Veranstaltungen und Feste
- Unterstützung anderer Gemeindearbeiter im Amt Odervorland im Rahmen der Amtshilfe

Anforderungsprofil:

- abgeschlossene Berufsausbildung in einem handwerklichen Beruf, mindestens Facharbeiter
- technisches Grundverständnis und handwerkliche Fähigkeiten
- Zuverlässigkeit, hohe Einsatzbereitschaft, selbstständiges Arbeiten, ausgeprägtes Pflicht- und Verantwortungsbewusstsein, Teamfähigkeit, Belastbarkeit und Flexibilität
- Bereitschaft zur Übernahme zusätzlicher Arbeiten
- Winterdienstinsatz auf Abruf
- ausgeprägte Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit
- Führerschein mindestens Klasse B/BE und C, Motorkettensägeschein

Ihre schriftliche Bewerbung (mit tabellarischem Lebenslauf, Tätigkeitsnachweis(en) und sonstigen aussagekräftigen Unterlagen) richten Sie bitte

bis zum 30. September 2017 an das

Amt Odervorland
- Die Amtsdirektorin -
Bahnhofstraße 3/4
15518 Briesen (M)

Das Amt Odervorland verpflichtet sich, die berufliche Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern. Schwerbeschädigte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerber und Bewerberinnen, die Tätigkeiten für das Gemeinwohl ausüben, können bei ansonsten gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt werden.

Kosten im Zusammenhang mit der Bewerbung werden nicht übernommen.
Um eine zügige Bearbeitung Ihrer Unterlagen gewährleisten zu können, sollte Ihrer Bewerbung ein entsprechend frankierter und adressierter Rückumschlag beigelegt sein. Anderenfalls gehen wir davon aus, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten. In diesem Fall werden wir diese nach Beendigung des Auswahlverfahrens ordnungsgemäß vernichten.

Abstimmungsbekanntmachung

Abstimmungsbehörde:	Amt Odervorland Sitz Briesen (Mark)
Gemeinden:	Berkenbrück, Briesen (Mark), Jacobsdorf
Stimmkreis:	30

Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Bürgernähe erhalten – Kreisreform stoppen“

Die Vertreter der Volksinitiative „Bürgernähe erhalten – Kreisreform stoppen“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

29. August 2017 bis zum 28. Februar 2018

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **28. Februar 2018**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 1. März 2002 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen der Abstimmungsbehörde bis Mittwoch, den 28. Februar 2017, 16 Uhr unterstützt werden:

Lfd. Nummer	Eintragungsstellen	Eintragungszeiten
1	Amt Odervorland Einwohnermeldeamt, Bahnhofstr. 3 Zimmer 06	Montag 7.00 – 12.00 Uhr 12.30 – 16.00 Uhr
		Dienstag 8.00 – 12.00 Uhr 12.30 – 18.00 Uhr
		Mittwoch 7.00 – 12.00 Uhr 12.30 – 16.00 Uhr
		Donnerstag 7.00 – 12.00 Uhr 12.30 – 16.00 Uhr
2	Kasse, Bahnhofstr. 4 Zimmer 05	Freitag 7.00 – 12.00 Uhr

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der **Antrag kann** von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) **bei der Abstimmungsbehörde gestellt werden**, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist (26.02.2018) beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen

einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am **28. Februar 2018, 16 Uhr** eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Bürgernähe erhalten – Kreisreform stoppen“

Wir, die Unterzeichner dieser Volksinitiative, wollen, dass unsere Landkreise und kreisfreien Städte in ihrem jetzigen Bestand erhalten bleiben, um Bürgernähe zu gewährleisten. Der Landtag möge beschließen:

1. Der Beschluss des Landtags vom 13. Juli 2016 (Drucksache 6/4528-B-Entwurf des Leitbildes für die Verwaltungsstrukturreform 2019) wird hiermit aufgehoben.
2. Die Landkreise Barnim, Dahme-Spreewald, Elbe-Elster, Havelland, Märkisch-Oderland, Oberhavel, Oberspreewald-Lausitz, Oder-Spree, Ostprignitz-Ruppin, Potsdam-Mittelmark, Prignitz, Spree-Neiße, Teltow-Fläming und Uckermark sowie die kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt(Oder) und die Landeshauptstadt Potsdam bleiben in ihrem Bestand erhalten. Gebietsänderungen oder Einkreisungen sollen nicht gegen den Willen der bestehenden Landkreise und kreisfreien Städte vollzogen werden.
3. Die Landesregierung wird aufgefordert, ein Konzept zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Kommunalverwaltungen mittels interkommunaler Zusammenarbeit einschließlich der dazu erforderlichen Gesetzentwürfe vorzulegen.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:

Hans Lange
Glöviziner Straße 1
19357 Karstädt OT Premslin
Prignitz

Bernd Albers
Falkenstraße 26b
14532 Stahnsdorf
Potsdam-Mittelmark

Dr. Dietlind Tiemann
Neue Weinberge 21
14776 Brandenburg an der Havel

Stellvertreter:

Marek Wöller-Beetz
Badestraße 17
17291 Prenzlau
Uckermark

Klaus Rocher
Kurze Straße 1
15834 Rangsdorf
OT Groß Machnow
Teltow-Fläming

Holger Kelch
Virchowstraße 7
03044 Cottbus

Hans-Peter Goetz
Wiesenstraße 17
14513Teltow
Potsdam-Mittelmark

Michael Quecknick
Palombinistraße 30
04916 Herzberg (Elster)
Elbe-Elster

Olaf Klempert
Fürstenwalder Straße 1
15848 Rietz-Neuendorf
Oder-Spree

Daniel Mende
Wahrenbrücker Straße 2a
03253 Schönborn
Elbe-Elster

Briesen (Mark), den 22.08.2017

Die Abstimmungsbehörde

gez. Rost
Amtdirektorin



**Wahlbekanntmachung zur Bundestagswahl
am 24. September 2017**

1. Am **Sonntag, den 24. September 2017**

findet die
Wahl zum 19. Deutschen Bundestag
statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. In den drei amtsangehörigen Gemeinden im Amt Odervorland wurden 11 Wahlbezirke gebildet.

Die Gemeinde **Berkenbrück** bildet **1** Wahlbezirk.

Wahlbezirk 1: Berkenbrück
Wahlraum: Schulungsraum der Freiwilligen Feuerwehr,
Bahnhofstraße 29, 15518 Berkenbrück

Die Gemeinde **Briesen (Mark)** ist in folgende **6** Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1: Briesen (Mark)
Wahlraum: Schulungsraum der Freiwilligen Feuerwehr,
Bahnhofstraße 4, 15518 Briesen (Mark)

Wahlbezirk 2: Briesen (Mark)
Wahlraum: Jugendraum der Sporthalle,
Frankfurter Straße 74, 15518 Briesen (Mark)

Wahlbezirk 3: Ortsteil Biegen
Wahlraum: Dorfclub, Müllroser Landstraße 8,
15518 Briesen (Mark) OT Biegen

Wahlbezirk 4: Ortsteil Alt Madlitz
Wahlraum: Gemeindezentrum, Schloßstraße 16a,
15518 Briesen (Mark) OT Alt Madlitz

Wahlbezirk 5: Ortsteil Falkenberg
Wahlraum: Gemeindesaal, Dorfstraße 17,
5518 Briesen (Mark) OT Falkenberg

Wahlbezirk 6: Ortsteil Wilmersdorf
Wahlraum: Schulungsraum der Freiwilligen Feuerwehr,
Briesener Straße 10a,
15518 Briesen (Mark) OT Wilmersdorf

Die Gemeinde **Jacobsdorf** ist in folgende **4** Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1: Ortsteil Jacobsdorf
Wahlraum: Schulungsraum der Freiwilligen Feuerwehr, Hauptstraße 12 A, 15236 Jacobsdorf

Wahlbezirk 2: Ortsteil Petersdorf
Wahlraum: Sportplatzgebäude, Petershagener Straße 1, 15236 Jacobsdorf OT Petersdorf

Wahlbezirk 3: Ortsteil Pillgram
Wahlraum: Sporthalle, Jacobsdorfer Straße 5, 15236 Jacobsdorf OT Pillgram

Wahlbezirk 4: Ortsteil Sieversdorf
Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus, Lichtenberger Weg 4, 15236 Jacobsdorf OT Sieversdorf

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum **3. September 2017** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- b) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- c) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
b) durch Briefwahl
- teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Briesen, den 18.08.2017

gez. Rost
Wahlbehörde



Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über
die Zusammenarbeit zur Verbesserung der Breitbandversorgung und Breitbandinfrastruktur im Landkreis Oder-Spree

zwischen

dem Landkreis Oder-Spree
vertreten durch Herrn Rolf Lindemann, Landrat
nachfolgend „Landkreis“ genannt

und

der Gemeinde Berkenbrück,
vertreten durch das Amt Odervorland
vertreten durch Frau Marlen Rost, Amtsdirektorin
nachfolgend „Kommune“ genannt

Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen sind:

- Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]);
- Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung vom 15.06.2015;
- Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO),
- Anlage 3 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO;
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) vom 17.12.2012;
- Richtlinie zur Auszahlung von Bundesmitteln an Zuwendungsempfänger und an Bundesmittel verwaltende Stellen außerhalb der Bundesverwaltung im Abrufverfahren (Abrufrichtlinie) vom September 2015;
- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014;
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) als Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO Brandenburg vom Februar 2011;
- Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22.10.2015 in der ersten überarbeiteten Version vom 20.06.2016 nebst allen Anlagen in der jeweils aktuell gültigen Fassung;
- Besondere Nebenbestimmungen für die auf Grundlage der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ durchgeführten Antrags- und Bewilligungsverfahren, die Umsetzung von Projekten und dazu gewährte Zuwendungen des Bundes (BNBest-Gk);

Präambel

Im Rahmen der Breitbandstrategie der Bundesregierung wird angestrebt, eine flächendeckende Versorgung des gesamten Landes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen und damit den schnellen Aufbau von Netzen der nächsten Generation (Next Generation Access [NGA-] Netzen) als wichtige Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum und steigenden Wohlstand zu gewährleisten.

Die oben genannten Vertragspartner sind sich darüber einig, dass diese Strategie auch für das Territorium des Landkreises Oder-Spree zutreffend ist.

Um wirtschaftliches Wachstum und steigenden Wohlstand für die Region zu generieren, ist es notwendig, die zu identifizierenden weißen NGA Flecken [unterversorgte Gebiete gemäß NGA Rahmenregelung] im gesamten Kreisgebiet zu beseitigen.

Daher schließen der Landkreis und seine kreisangehörige Kommune auf der Grundlage von § 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sowie § 3 Abs. 1 Satz Nr. 1 und §§ 5 f. GKG folgende Vereinbarung ab:

§ 1 Vereinbarungsgegenstand und Ziele

- (1) Der Landkreis und die am Projekt beteiligten Kommunen streben gemeinsam eine flächendeckende, bedarfsgerechte, nachhaltige und gemeindeübergreifende Breitbandversorgung an. Anschlüsse in Gewerbegebieten werden nach Möglichkeit mit Glasfaserinfrastruktur ausgebaut.
- (2) Ziel ist der Aufbau bzw. Ausbau einer kabelgebundenen, hochbitratigen, zukunftssicheren und ausbaufähigen Breitbandnetzinfrastruktur. Grundlage hierzu bilden die Ergebnisse der vom Landkreis in Auftrag gegebenen Planungs- und Beratungsleistungen.
- (3) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze kann nur in den Gebieten erfolgen, die derzeit nicht über ein solches Netz verfügen und in denen in den kommenden drei Jahren von privaten Investoren kein NGA-Netz errichtet wird (sog. „weiße NGA-Flecken“).
- (4) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze in den „weißen NGA-Flecken“ folgt den Kriterien der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“. Ziel ist, dass mindestens 85% der Haushalte in diesem Gebiet mit ≥ 50 Mbit/s versorgt werden. Die verbleibenden 15% müssen mit ≥ 30 Mbit/s versorgt werden.
- (5) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze erfolgt unter Berücksichtigung der Kriterien des Scoring-Modells (siehe Anlage der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“), insbesondere sind die durchschnittlichen Kosten pro Anschluss in einem vertretbaren wirtschaftlichen Rahmen zu halten.
- (6) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze erfolgt technologieunabhängig, so dass die Ausbauziele gemäß Abs. 4 auch nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit zu erreichen sind.
- (7) Die vorbeschriebenen Ziele sollen auf dem Weg der interkommunalen Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis und den am Projekt beteiligten Kommunen erreicht werden, die mit dieser Vereinbarung etabliert wird.
- (8) Der Landkreis wird für die Kommune die wesentlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Förderung und Unterstützung einer flächendeckenden Breitbandversorgung durchführen.
- (9) Das Vorhaben steht unter dem Vorbehalt der förderrechtlichen Zulässigkeit sowie der wirtschaftlichen Realisierbarkeit.

§ 2 Rechtsbeziehungen

- (1) Innenverhältnis:
Der Landkreis übernimmt die Durchführung und Abwicklung der unter § 1 bezeichneten Aufgaben für die beteiligte Kommune. Diese erteilt hierzu der Verwaltung des Landkreises die erforderlichen Handlungsvollmachten.
- (2) Außenverhältnis:
Der Landkreis oder ein von ihm beauftragter Dritter ist im Außenverhältnis Vertragspartner gegenüber den am Ausbauprojekt beteiligten Unternehmen und Institutionen (Banken, ausführende Unternehmen, Netzbetreiber, Fördermittelgeber Bund und Land Brandenburg).

§ 3 Finanzierung

- (1) Ausgaben
Gemäß Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des

Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ sind nicht die tatsächlichen Ausbaukosten Grundlage der Ermittlung der Zuwendungshöhe. Es wird vielmehr die Wirtschaftlichkeitslücke, die einem TK-Unternehmen durch den Ausbau und den Betrieb eines NGA-Netzes entsteht, als Förderbedarf zugrunde gelegt.

Im Ergebnis der Planungs- und Beratungsleistungen nach Abschn. 3.3 der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ wurde eine Grobplanung mit zugehöriger Grobkostenschätzung vorgelegt, die von einer Wirtschaftlichkeitslücke in Höhe von ca. 30.000.000 € für den gesamten Landkreis ausgeht.

Der Anteil der Kommune an der Wirtschaftlichkeitslücke in Abhängigkeit von den auf ihr Gebiet entfallenden notwendigen Ausbaumaßnahmen sind der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen.

Die Kosten (Personal- und Sachkosten) für die Projektsteuerung werden vollständig vom Landkreis Oder-Spree getragen.

(2) Einnahmen

2.1 Bundesförderung:

Gemäß Abschn. 6.4 der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ beträgt der Fördersatz grundsätzlich 50% des Förderbedarfs, also maximal 15.000.000 € für die Kommunen des Landkreises Oder-Spree insgesamt. Der Anteil der Kommune an der gesamten Fördersumme ist der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen. Dabei ist zu beachten, dass der Fördersatz und die maximale Fördersumme auf Grund von besonderen Bedingungen abweichen und für einzelne Kommunen des Kreises unterschiedlich hoch ausfallen können.

2.2 Landesförderung:

Das Land Brandenburg hat eine Kofinanzierung in Höhe von 40% der förderfähigen Kosten in Aussicht gestellt, dies entspricht einem Betrag von ca. 12.000.000 € für die Kommunen des Landkreises Oder-Spree insgesamt. Der Anteil der Kommune an der Summe der Kofinanzierung ist der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen.

Für Kommunen mit Haushaltssicherungskonzept sind durch das Land Brandenburg besondere Regelungen vorgesehen.

2.3 Eigenanteil:

Der verbleibende Anteil in Höhe von 10% der förderfähigen Kosten ist durch die beteiligte Kommune zu finanzieren. Die Beträge bezogen auf die Kommune an den bereitzustellenden Eigenmitteln sind der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen.

2.4 Bereitstellung der Eigenmittel durch die Kommune:

Der Landkreis finanziert die von der Kommune aufzubringenden Eigenanteile bis zur Kostenfeststellung (nach Abschluss der Breitbandinfrastrukturausbaumaßnahme) vor.

Nach Vorlage der Kostenfeststellung werden die entstandenen Kosten entsprechend des gemeindebezogenen Aufwands aufgeteilt. Der gemeindebezogene Aufwand entsteht durch die Leistungen die auf dem jeweiligen bzw. für das jeweilige Gemeindegebiet erbracht wurden.

Der Landkreis fordert den ermittelten Geldbetrag schriftlich ab.

Das Zahlungsziel beträgt 4 Wochen ab Erhalt der Mittelanforderung.

(3) Sollten die Fördermittel zur Finanzierung des Projektes nicht wie in den Abs.1 - 2 beschrieben bereitgestellt werden, werden diese nicht durch den Landkreis substituiert.

Der Vertrag wird gegenstandslos.

(4) Sollte ein Rückforderungsanspruch aus den einschlägigen förderrechtlichen Bestimmungen gegenüber dem Zuwendungsempfänger in Betracht kommen, erfolgt die Erstattung durch die Kommune nach Maßgabe des in dieser Vereinbarung festgelegten Verteilerschlüssels.

(5) Der Landkreis übernimmt unter dem Vorbehalt seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, insbesondere sofern im Haushaltsjahr 2017 Überschüsse erwirtschaftet, geplante Mittel nicht verausgabt werden oder mit höheren Zuweisungen des Landes Brandenburg zu rechnen ist, die Finanzierung des Eigenanteils nach Abs. 2.3 für die beteiligte Kommune. Sollten die vorgenannten Optionen nicht greifen, ist die Finanzierung der Eigenanteile nach Abs. 2.3 sicherzustellen.

§ 4 Aufgaben

(1) Antragstellung:

Der Landkreis ist dazu berechtigt, die Antragstellungen gemäß Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur bzw. bei dessen beauftragtem Projektträger ateneKOM GmbH sowie für die Kofinanzierung beim Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg vorzunehmen.

Gleiches gilt für die Erstellung des Verwendungsnachweises. Die Antragstellung wird unterstützend durch ein fachlich geeignetes Unternehmen begleitet bzw. durchgeführt.

(2) Durchführung/Umsetzung

Der Landkreis führt das Vergabeverfahren mit öffentlicher Ausschreibung auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen durch. Er kann hierfür die fachliche und technische Unterstützung durch ein unabhängiges Planungsbüro in Anspruch nehmen oder die Leistung auf einen Dritten (Dienstleister) übertragen.

Die Auftragserteilung durch den Landkreis erfolgt im Ergebnis der Angebotsauswertung an den wirtschaftlichsten Bieter. Der Landkreis führt des Weiteren den Vertragsabschluss durch und ist ebenso für die Abnahme der Leistung verantwortlich.

(3) Abrechnung und Zahlung

Der Landkreis führt das Rechnungswesen des gesamten Fördervorhabens gegenüber dem Fördermittelgeber einerseits und dem ausführenden TK-Unternehmen andererseits auf der Grundlage des Abschnitts 8 Buchstabe E der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ durch.

§ 5 Pflichten und Rechte aus dieser Vereinbarung

(1) Mitwirkungspflichten der Kommune

- Jede beteiligte Kommune wird alle für den Ausbau der Breitbandinfrastruktur erforderlichen Anträge und Genehmigungsverfahren ohne Verzögerung bearbeiten.

- Die beteiligte Kommune stellt sicher, dass die im kommunalen Eigentum stehenden Grundstücke, Einrichtungen und Anlagen - soweit erforderlich - für den Ausbau der Breitbandinfrastruktur dem Landkreis bzw. dem durch ihn beauftragten Dritten kostenfrei zur Verfügung gestellt werden und eine entsprechende Nutzung geduldet wird.

- Die beteiligte Kommune wird die für die Nutzung der öffentlichen Wege erforderlichen Gestattungsverträge mit dem ausführenden TK-Unternehmen schnellstmöglich abschließen und zur Verfügung stellen. Zudem werden sie alle weiteren, für eine möglichst reibungslose Durchführung der Baumaßnahmen erforderlichen Vorkehrungen treffen. Hiervon umfasst ist auch die Einräumung von zur Projektdurchführung erforderlichen Betretungsrechten zu kommunalen Grundstücken, Einrichtungen und Anlagen.

- Die beteiligte Kommune wird dafür Sorge tragen, dass etwa erforderliche Beschlüsse in den kommunalen Gremien auf Ersuchen des Landkreises stets zeitnah eingeholt werden.
- (2) Mitwirkungsrechte der Kommune
- Zur Wahrnehmung ihres Rechtes auf Mitwirkung und umfassende Information benennt jede teilnehmende Kommune einen verantwortlichen Ansprechpartner.
 - Jede teilnehmende Kommune hat das Recht auf umfassende Informationen zu geplanten Erschließungsmaßnahmen und deren zeitliche Ausführung.
 - Die Mitwirkung der beteiligten Kommunen erfolgt ausschließlich im Rahmen eines Gremiums, das aus den kommunalen Ansprechpartnern, den verantwortlichen Mitarbeitern des Landkreises oder des von ihm beauftragten Dritten und den Mitarbeitern des ausführenden TK-Unternehmens besteht.
- (3) Pflichten des Landkreises bzw. des von ihm beauftragten Dritten
- Der Landkreis verpflichtet sich die am Projekt beteiligten Städte, Gemeinden und Ämter zeitnah über die jeweiligen Projektschritte in angemessener Weise und vollem Umfang zu unterrichten.
 - Er wird die ihm übertragenen Aufgaben unter Berücksichtigung der maßgeblichen Vorschriften neutral, mit höchster Sorgfalt und Sachkompetenz, insbesondere in ökonomischer Hinsicht wahrnehmen.
- (4) Rechte des Landkreises bzw. des von ihm beauftragten Dritten
- Der Landkreis ist befugt, nicht nur im eigenen Namen, sondern auch im Namen und Auftrag der vertragschließenden Kommune zu handeln. Soweit für die Durchführung dieses Vertrages erforderlich, erteilt die vertragschließende Kommune gegenüber dem Landkreis mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung dazu Vollmacht. Der Landkreis ist berechtigt, sich, zur Durchführung der Aufgaben, Dritter zu bedienen.

§ 6 Dauer der Vereinbarung/Kündigung/Laufzeit

- (1) Diese Vereinbarung wird für die Dauer von 15 Jahren geschlossen und kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.
- (2) Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- (3) Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft

§ 7 Öffentlichkeits- und Pressearbeit und Vertraulichkeit

- (1) Presseerklärungen in Bezug auf den unter § 1 genannten Vereinbarungsgegenstand werden grundsätzlich durch den Landkreis bzw. einen autorisierten Dritten herausgegeben. Dies erfolgt erforderlichenfalls nach vorheriger Abstimmung mit den Vertragspartnern.
- (2) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, werden die Vertragsparteien ihre Kenntnisse über den insbesondere unter § 1 genannten Vereinbarungsgegenstand sowie über diese Vereinbarung vertraulich behandeln, soweit die betreffenden Umstände nicht öffentlich bekannt sind und/oder soweit nicht gesetzliche Offenlegungsvorschriften entgegenstehen.

§ 8 Haftung

Die Haftung der Vertragsparteien richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist. Der Kreis haftet bei seiner Tätigkeit für die vertragschließende Kommune für diejenige Sorgfalt, die er in eigenen Angelegenheiten walten lässt.

§ 9 Vertragsänderungen/Schriftform/Salvatorische Klausel

- (1) Jede Veränderung sowie die Aufhebung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform.
Mündliche Nebenabreden wurden und werden nicht getroffen.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein, so wird die Rechtsgültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Der Landkreis und die am Projekt beteiligten Kommunen verpflichten sich, die nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen unter Anwendung der allgemeinen Auslegungsgrundsätze durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung am nächsten kommen.

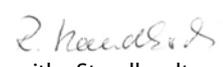
Beeskow, den 03.07.2017

Briesen (Mark), den 12.07.2017


Rolf Lindemann
Landrat


Marlen Rost
Amtsdirektorin


Michael Buhrke
1. Beigeordneter


Roswitha Standhardt
stellvertretende Amtsdirektorin

Anlage

zur öffentlich rechtlichen Vereinbarung über die Zusammenarbeit zur Verbesserung der Breitbandversorgung und Breitbandinfrastruktur zwischen dem Landkreis Oder Spree und der Gemeinde Berkenbrück vom 03.07.2017

Maßnahmenfinanzierung

Auf der Grundlage der nach Abschnitt 3.3 der Bundesrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ durchgeführten Planungs- und Beratungsleistungen (Stand 06.02.2017) sind folgende Eckdaten für die Maßnahmenfinanzierung in der Gemeinde Berkenbrück geplant:

Ausgaben

Die geplante Wirtschaftlichkeitslücke beträgt im Bereich der Gemeinde Berkenbrück	238.986,13 €
Die geplanten Kosten für bei der Maßnahmenrealisierung anfallende Planungsleistungen beträgt	687,80 €
Summe Ausgaben:	<u>239.673,93 €</u>

Einnahmen

Der Förderanteil des Bundes (i.d.R. 50% ¹⁾) beträgt	119.493,07 €
Der Förderanteil des Landes (i.d.R. 40% ¹⁾) beträgt	95.594,45 €
Der Eigenanteil der Gemeinde Berkenbrück (i.d.R. 10%) beträgt	23.898,61 €
Für bei der Maßnahmenrealisierung anfallende Planungsleistungen durch die Gemeinde Berkenbrück bereitzustellende Mittel	687,80 €
Summe Einnahmen	<u>239.673,93 €</u>

Wenn die Gemeinde Berkenbrück der Haushaltssicherung unterstellt ist, wird der kommunale Eigenanteil an der Maßnahmenfinanzierung durch das Land Brandenburg übernommen („Letter of Intent“ des Ministeriums für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg vom 21.02.2017).

**Daraus ergibt sich der durch die Gemeinde Berkenbrück
abzusichernde Anteil der Maßnahmenfinanzierung zu
24.586,41 €.**

¹⁾ Die Förderanteile von Bund und Land können unbeschadet des kommunalen Eigenanteils auf Grund der wirtschaftlichen Situation der Gemeinde Berkenbrück variieren.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über
die Zusammenarbeit zur Verbesserung der Breitbandversor-
gung und Breitbandinfrastruktur im Landkreis Oder-Spree

zwischen

dem Landkreis Oder-Spree
vertreten durch Herrn Rolf Lindemann, Landrat
nachfolgend „Landkreis“ genannt

und

der Gemeinde Briesen (Mark),
vertreten durch das Amt Odervorland
vertreten durch Frau Marlen Rost, Amtsdirektorin
nachfolgend „Kommune“ genannt

Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen sind:

- Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]);
- Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung vom 15.06.2015;
- Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO),
- Anlage 3 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO;
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) vom 17.12.2012;
- Richtlinie zur Auszahlung von Bundesmitteln an Zuwendungsempfänger und an Bundesmittel verwaltende Stellen außerhalb der Bundesverwaltung im Abrufverfahren (Abrufrichtlinie) vom September 2015;
- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014;
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) als Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO Brandenburg vom Februar 2011;
- Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22.10.2015 in der ersten überarbeiteten Version vom 20.06.2016 nebst allen Anlagen in der jeweils aktuell gültigen Fassung;
- Besondere Nebenbestimmungen für die auf Grundlage der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ durchgeführten Antrags- und Bewilligungsverfahren, die Umsetzung von Projekten und dazu gewährte Zuwendungen des Bundes (BNBest-Gk);

Präambel

Im Rahmen der Breitbandstrategie der Bundesregierung wird angestrebt, eine flächendeckende Versorgung des gesamten Landes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen und damit den schnellen Aufbau von Netzen der nächsten Generation (Next Generation Access [NGA-] Netzen) als wichtige Vorausset-

zung für wirtschaftliches Wachstum und steigenden Wohlstand zu gewährleisten.

Die oben genannten Vertragspartner sind sich darüber einig, dass diese Strategie auch für das Territorium des Landkreises Oder-Spree zutreffend ist.

Um wirtschaftliches Wachstum und steigenden Wohlstand für die Region zu generieren, ist es notwendig, die zu identifizierenden weißen NGA Flecken [unterversorgte Gebiete gemäß NGA Rahmenregelung] im gesamten Kreisgebiet zu beseitigen. Daher schließen der Landkreis und seine kreisangehörige Kommune auf der Grundlage von § 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sowie § 3 Abs. 1 Satz Nr. 1 und §§ 5 f. GKG folgende Vereinbarung ab:

§ 1 Vereinbarungsgegenstand und Ziele

- (1) Der Landkreis und die am Projekt beteiligten Kommunen streben gemeinsam eine flächendeckende, bedarfsgerechte, nachhaltige und gemeindeübergreifende Breitbandversorgung an. Anschlüsse in Gewerbegebieten werden nach Möglichkeit mit Glasfaserinfrastruktur ausgebaut.
- (2) Ziel ist der Aufbau bzw. Ausbau einer kabelgebundenen, hochbitratigen, zukunftssicheren und ausbaufähigen Breitbandnetzinfrastruktur. Grundlage hierzu bilden die Ergebnisse der vom Landkreis in Auftrag gegebenen Planungs- und Beratungsleistungen.
- (3) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze kann nur in den Gebieten erfolgen, die derzeit nicht über ein solches Netz verfügen und in denen in den kommenden drei Jahren von privaten Investoren kein NGA-Netz errichtet wird (sog. „weiße NGA-Flecken“).
- (4) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze in den „weißen NGA-Flecken“ folgt den Kriterien der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“. Ziel ist, dass mindestens 85% der Haushalte in diesem Gebiet mit ≥ 50 Mbit/s versorgt werden. Die verbleibenden 15% müssen mit ≥ 30 Mbit/s versorgt werden.
- (5) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze erfolgt unter Berücksichtigung der Kriterien des Scoring-Modells (siehe Anlage der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“), insbesondere sind die durchschnittlichen Kosten pro Anschluss in einem vertretbaren wirtschaftlichen Rahmen zu halten.
- (6) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze erfolgt technologie-neutral, so dass die Ausbauziele gemäß Abs. 4 auch nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit zu erreichen sind.
- (7) Die vorbeschriebenen Ziele sollen auf dem Weg der interkommunalen Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis und den am Projekt beteiligten Kommunen erreicht werden, die mit dieser Vereinbarung etabliert wird.
- (8) Der Landkreis wird für die Kommune die wesentlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Förderung und Unterstützung einer flächendeckenden Breitbandversorgung durchführen.
- (9) Das Vorhaben steht unter dem Vorbehalt der förderrechtlichen Zulässigkeit sowie der wirtschaftlichen Realisierbarkeit.

§ 2 Rechtsbeziehungen

- (1) Innenverhältnis:
Der Landkreis übernimmt die Durchführung und Abwicklung der unter § 1 bezeichneten Aufgaben für die beteiligte Kommune. Diese erteilt hierzu der Verwaltung des Landkreises die erforderlichen Handlungsvollmachten.

- (2) Außenverhältnis:
Der Landkreis oder ein von ihm beauftragter Dritter ist im Außenverhältnis Vertragspartner gegenüber den am Ausbauprojekt beteiligten Unternehmen und Institutionen (Banken, ausführende Unternehmen, Netzbetreiber, Fördermittelgeber Bund und Land Brandenburg).

§ 3 Finanzierung

- (1) Ausgaben
Gemäß Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ sind nicht die tatsächlichen Ausbaukosten Grundlage der Ermittlung der Zuwendungshöhe. Es wird vielmehr die Wirtschaftlichkeitslücke, die einem TK-Unternehmen durch den Ausbau und den Betrieb eines NGA-Netzes entsteht, als Förderbedarf zugrunde gelegt.
Im Ergebnis der Planungs- und Beratungsleistungen nach Abschn. 3.3 der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ wurde eine Grobplanung mit zugehöriger Grobkostenschätzung vorgelegt, die von einer Wirtschaftlichkeitslücke in Höhe von ca. 30.000.000 € für den gesamten Landkreis ausgeht.
Der Anteil der Kommune an der Wirtschaftlichkeitslücke in Abhängigkeit von den auf ihr Gebiet entfallenden notwendigen Ausbaumaßnahmen sind der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen.
Die Kosten (Personal- und Sachkosten) für die Projektsteuerung werden vollständig vom Landkreis Oder-Spree getragen.
- (2) Einnahmen
- 2.1 Bundesförderung:
Gemäß Abschn. 6.4 der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ beträgt der Fördersatz grundsätzlich 50% des Förderbedarfs, also maximal 15.000.000 € für die Kommunen des Landkreises Oder-Spree insgesamt. Der Anteil der Kommune an der gesamten Fördersumme ist der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen. Dabei ist zu beachten, dass der Fördersatz und die maximale Fördersumme auf Grund von besonderen Bedingungen abweichen und für einzelne Kommunen des Kreises unterschiedlich hoch ausfallen können.
- 2.2 Landesförderung:
Das Land Brandenburg hat eine Kofinanzierung in Höhe von 40% der förderfähigen Kosten in Aussicht gestellt, dies entspricht einem Betrag von ca. 12.000.000 € für die Kommunen des Landkreises Oder-Spree insgesamt. Der Anteil der Kommune an der Summe der Kofinanzierung ist der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen.
Für Kommunen mit Haushaltssicherungskonzept sind durch das Land Brandenburg besondere Regelungen vorgesehen.
- 2.3 Eigenanteil:
Der verbleibende Anteil in Höhe von 10% der förderfähigen Kosten ist durch die beteiligte Kommune zu finanzieren. Die Beträge bezogen auf die Kommune an den bereitzustellenden Eigenmitteln sind der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen.
- 2.4 Bereitstellung der Eigenmittel durch die Kommune:
Der Landkreis finanziert die von der Kommune aufzubringenden Eigenanteile bis zur Kostenfeststellung (nach Abschluss der Breitbandinfrastrukturausbaumaßnahme) vor.
Nach Vorlage der Kostenfeststellung werden die entstandenen Kosten entsprechend des gemeindebezogenen Aufwands aufgeteilt. Der gemeindebezogene Aufwand entsteht durch

die Leistungen die auf dem jeweiligen bzw. für das jeweilige Gemeindegebiet erbracht wurden.
Der Landkreis fordert den ermittelten Geldbetrag schriftlich ab.
Das Zahlungsziel beträgt 4 Wochen ab Erhalt der Mittelanforderung.

- (3) Sollten die Fördermittel zur Finanzierung des Projektes nicht wie in den Abs.1 - 2 beschrieben bereitgestellt werden, werden diese nicht durch den Landkreis substituiert.
Der Vertrag wird gegenstandslos.
- (4) Sollte ein Rückforderungsanspruch aus den einschlägigen förderrechtlichen Bestimmungen gegenüber dem Zuwendungsempfänger in Betracht kommen, erfolgt die Erstattung durch die Kommune nach Maßgabe des in dieser Vereinbarung festgelegten Verteilerschlüssels.
- (5) Der Landkreis übernimmt unter dem Vorbehalt seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, insbesondere sofern im Haushaltsjahr 2017 Überschüsse erwirtschaftet, geplante Mittel nicht verausgabt werden oder mit höheren Zuweisungen des Landes Brandenburg zu rechnen ist, die Finanzierung des Eigenanteils nach Abs. 2.3 für die beteiligte Kommune. Sollten die vorgenannten Optionen nicht greifen, ist die Finanzierung der Eigenanteile nach Abs. 2.3 sicherzustellen.

§ 4 Aufgaben

- (1) Antragstellung:
Der Landkreis ist dazu berechtigt, die Antragstellungen gemäß Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur bzw. bei dessen beauftragtem Projektträger ateneKOM GmbH sowie für die Kofinanzierung beim Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg vorzunehmen.
Gleiches gilt für die Erstellung des Verwendungsnachweises. Die Antragstellung wird unterstützend durch ein fachlich geeignetes Unternehmen begleitet bzw. durchgeführt.
- (2) Durchführung/Umsetzung
Der Landkreis führt das Vergabeverfahren mit öffentlicher Ausschreibung auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen durch. Er kann hierfür die fachliche und technische Unterstützung durch ein unabhängiges Planungsbüro in Anspruch nehmen oder die Leistung auf einen Dritten (Dienstleister) übertragen.
Die Auftragserteilung durch den Landkreis erfolgt im Ergebnis der Angebotsauswertung an den wirtschaftlichsten Bieter. Der Landkreis führt des Weiteren den Vertragsabschluss durch und ist ebenso für die Abnahme der Leistung verantwortlich.
- (3) Abrechnung und Zahlung
Der Landkreis führt das Rechnungswesen des gesamten Förderprojektes gegenüber dem Fördermittelgeber einerseits und dem ausführenden TK-Unternehmen andererseits auf der Grundlage des Abschnitts 8 Buchstabe E der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ durch.

§ 5 Pflichten und Rechte aus dieser Vereinbarung

- (1) Mitwirkungspflichten der Kommune
- Jede beteiligte Kommune wird alle für den Ausbau der Breitbandinfrastruktur erforderlichen Anträge und Genehmigungsverfahren ohne Verzögerung bearbeiten.
 - Die beteiligte Kommune stellt sicher, dass die im kommunalen Eigentum stehenden Grundstücke, Einrichtungen

und Anlagen - soweit erforderlich - für den Ausbau der Breitbandinfrastruktur dem Landkreis bzw. dem durch ihn beauftragten Dritten kostenfrei zur Verfügung gestellt werden und eine entsprechende Nutzung geduldet wird.

- Die beteiligte Kommune wird die für die Nutzung der öffentlichen Wege erforderlichen Gestattungsverträge mit dem ausführenden TK-Unternehmen schnellstmöglich abschließen und zur Verfügung stellen. Zudem werden sie alle weiteren, für eine möglichst reibungslose Durchführung der Baumaßnahmen erforderlichen Vorkehrungen treffen. Hiervon umfasst ist auch die Einräumung von zur Projektdurchführung erforderlichen Betretungsrechten zu kommunalen Grundstücken, Einrichtungen und Anlagen.
- Die beteiligte Kommune wird dafür Sorge tragen, dass etwa erforderliche Beschlüsse in den kommunalen Gremien auf Ersuchen des Landkreises stets zeitnah eingeholt werden.

- (2) Mitwirkungsrechte der Kommune
- Zur Wahrnehmung ihres Rechtes auf Mitwirkung und umfassende Information benennt jede teilnehmende Kommune einen verantwortlichen Ansprechpartner.
 - Jede teilnehmende Kommune hat das Recht auf umfassende Informationen zu geplanten Erschließungsmaßnahmen und deren zeitliche Ausführung.
 - Die Mitwirkung der beteiligten Kommunen erfolgt ausschließlich im Rahmen eines Gremiums, das aus den kommunalen Ansprechpartnern, den verantwortlichen Mitarbeitern des Landkreises oder des von ihm beauftragten Dritten und den Mitarbeitern des ausführenden TK-Unternehmens besteht.

- (3) Pflichten des Landkreises bzw. des von ihm beauftragten Dritten
- Der Landkreis verpflichtet sich die am Projekt beteiligten Städte, Gemeinden und Ämter zeitnah über die jeweiligen Projektschritte in angemessener Weise und vollem Umfang zu unterrichten.
 - Er wird die ihm übertragenen Aufgaben unter Berücksichtigung der maßgeblichen Vorschriften neutral, mit höchster Sorgfalt und Sachkompetenz, insbesondere in ökonomischer Hinsicht wahrnehmen.

- (4) Rechte des Landkreises bzw. des von ihm beauftragten Dritten
- Der Landkreis ist befugt, nicht nur im eigenen Namen, sondern auch im Namen und Auftrag der vertragschließenden Kommune zu handeln. Soweit für die Durchführung dieses Vertrages erforderlich, erteilt die vertragschließende Kommune gegenüber dem Landkreis mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung dazu Vollmacht. Der Landkreis ist berechtigt, sich, zur Durchführung der Aufgaben, Dritter zu bedienen.

§ 6 Dauer der Vereinbarung/Kündigung/Laufzeit

- (1) Diese Vereinbarung wird für die Dauer von 15 Jahren geschlossen und kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.
- (2) Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- (3) Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft

§ 7 Öffentlichkeits- und Pressearbeit und Vertraulichkeit

- (1) Presseerklärungen in Bezug auf den unter § 1 genannten Vereinbarungsgegenstand werden grundsätzlich durch den Landkreis bzw. einen autorisierten Dritten herausgegeben. Dies erfolgt erforderlichenfalls nach vorheriger Abstimmung mit den Vertragspartnern.

- (2) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, werden die Vertragsparteien ihre Kenntnisse über den insbesondere unter § 1 genannten Vereinbarungsgegenstand sowie über diese Vereinbarung vertraulich behandeln, soweit die betreffenden Umstände nicht öffentlich bekannt sind und/oder soweit nicht gesetzliche Offenlegungsvorschriften entgegenstehen.

§ 8 Haftung

Die Haftung der Vertragsparteien richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist. Der Kreis haftet bei seiner Tätigkeit für die vertragschließende Kommune für diejenige Sorgfalt, die er in eigenen Angelegenheiten walten lässt.

§ 9 Vertragsänderungen/Schriftform/Salvatorische Klausel

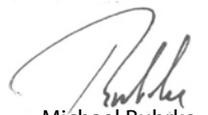
- (1) Jede Veränderung sowie die Aufhebung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform. Mündliche Nebenabreden wurden und werden nicht getroffen.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein, so wird die Rechtsgültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Der Landkreis und die am Projekt beteiligten Kommunen verpflichten sich, die nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen unter Anwendung der allgemeinen Auslegungsgrundsätze durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung am nächsten kommen.

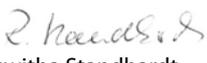
Beeskow, den 03.07.2017

Briesen (Mark), den 12.07.2017


Rolf Lindemann
Landrat


Marien Rost
Amtsdirektorin


Michael Buhrke
1. Beigeordneter


Roswitha Standhardt
stellvertretende Amtsdirektorin

Anlage

zur öffentlich rechtlichen Vereinbarung über die Zusammenarbeit zur Verbesserung der Breitbandversorgung und Breitbandinfrastruktur zwischen dem Landkreis Oder Spree und der Gemeinde Briesen (Mark) vom 03.07.2017

Maßnahmenfinanzierung

Auf der Grundlage der nach Abschnitt 3.3 der Bundesrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ durchgeführten Planungs- und Beratungsleistungen (Stand 06.02.2017) sind folgende Eckdaten für die Maßnahmenfinanzierung in der Gemeinde Briesen (Mark) geplant:

Ausgaben

Die geplante Wirtschaftlichkeitslücke beträgt im Bereich der Gemeinde Briesen (Mark) 573.987,30 €
Die geplanten Kosten für bei der Maßnahmenrealisierung anfallende Planungsleistungen beträgt 1.646,42 €

Summe Ausgaben: 575.633,72 €

Einnahmen

Der Förderanteil des Bundes (i.d.R. 50% ¹⁾) beträgt	286.993,65 €
Der Förderanteil des Landes (i.d.R. 40% ¹⁾) beträgt	229.594,92 €
Der Eigenanteil der Gemeinde Briesen (Mark) (i.d.R. 10%) beträgt	57.398,73 €
Für bei der Maßnahmenrealisierung anfallende Planungs- Leistungen durch die Gemeinde Briesen (Mark) bereitzustellende Mittel	1.646,42 €

Summe Einnahmen 575.633,72 €

Wenn die Gemeinde Briesen (Mark) der Haushaltssicherung unterstellt ist, wird der kommunale Eigenanteil an der Maßnahmenfinanzierung durch das Land Brandenburg übernommen („Letter of Intent“ des Ministeriums für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg vom 21.02.2017).

Daraus ergibt sich der durch die Gemeinde Briesen (Mark) abzusichernde Anteil der Maßnahmenfinanzierung zu 59.045,15 €.

1) Die Förderanteile von Bund und Land können unbeschadet des kommunalen Eigenanteils auf Grund der wirtschaftlichen Situation der Gemeinde Briesen (Mark) variieren

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über
die Zusammenarbeit zur Verbesserung der Breitbandversorgung und Breitbandinfrastruktur im Landkreis Oder-Spree
zwischen
dem Landkreis Oder-Spree
vertreten durch Herrn Rolf Lindemann, Landrat
nachfolgend „Landkreis“ genannt
und
der Gemeinde Jacobsdorf (Mark),
vertreten durch das Amt Odervorland
vertreten durch Frau Marlen Rost, Amtsdirektorin
nachfolgend „Kommune“ genannt

Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen sind:

- Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]);
- Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung vom 15.06.2015;
- Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO),
- Anlage 3 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO;
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) vom 17.12.2012;
- Richtlinie zur Auszahlung von Bundesmitteln an Zuwendungsempfänger und an Bundesmittel verwaltende Stellen außerhalb der Bundesverwaltung im Abrufverfahren (Abrufrichtlinie) vom September 2015;
- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014;
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) als Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO Brandenburg vom Februar 2011;
- Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandaus-

baus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22.10.2015 in der ersten überarbeiteten Version vom 20.06.2016 nebst allen Anlagen in der jeweils aktuell gültigen Fassung;

- Besondere Nebenbestimmungen für die auf Grundlage der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ durchgeführten Antrags- und Bewilligungsverfahren, die Umsetzung von Projekten und dazu gewährte Zuwendungen des Bundes (BNBest-Gk);

Präambel

Im Rahmen der Breitbandstrategie der Bundesregierung wird angestrebt, eine flächendeckende Versorgung des gesamten Landes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen und damit den schnellen Aufbau von Netzen der nächsten Generation (Next Generation Access [NGA-] Netzen) als wichtige Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum und steigenden Wohlstand zu gewährleisten.

Die oben genannten Vertragspartner sind sich darüber einig, dass diese Strategie auch für das Territorium des Landkreises Oder-Spree zutreffend ist.

Um wirtschaftliches Wachstum und steigenden Wohlstand für die Region zu generieren, ist es notwendig, die zu identifizierenden weißen NGA Flecken [unterversorgte Gebiete gemäß NGA Rahmenregelung] im gesamten Kreisgebiet zu beseitigen. Daher schließen der Landkreis und seine kreisangehörige Kommune auf der Grundlage von § 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sowie § 3 Abs. 1 Satz Nr. 1 und §§ 5 f. GKG folgende Vereinbarung ab:

§ 1 Vereinbarungsgegenstand und Ziele

- (1) Der Landkreis und die am Projekt beteiligten Kommunen streben gemeinsam eine flächendeckende, bedarfsgerechte, nachhaltige und gemeindeübergreifende Breitbandversorgung an. Anschlüsse in Gewerbegebieten werden nach Möglichkeit mit Glasfaserinfrastruktur ausgebaut.
- (2) Ziel ist der Aufbau bzw. Ausbau einer kabelgebundenen, hochbitratigen, zukunftssicheren und ausbaufähigen Breitbandnetzinfrastuktur. Grundlage hierzu bilden die Ergebnisse der vom Landkreis in Auftrag gegebenen Planungs- und Beratungsleistungen.
- (3) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze kann nur in den Gebieten erfolgen, die derzeit nicht über ein solches Netz verfügen und in denen in den kommenden drei Jahren von privaten Investoren kein NGA-Netz errichtet wird (sog. „weiße NGA-Flecken“).
- (4) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze in den „weißen NGA-Flecken“ folgt den Kriterien der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“. Ziel ist, dass mindestens 85% der Haushalte in diesem Gebiet mit ≥ 50 Mbit/s versorgt werden. Die verbleibenden 15% müssen mit ≥ 30 Mbit/s versorgt werden.
- (5) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze erfolgt unter Berücksichtigung der Kriterien des Scoring-Modells (siehe Anlage der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“), insbesondere sind die durchschnittlichen Kosten pro Anschluss in einem vertretbaren wirtschaftlichen Rahmen zu halten.
- (6) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze erfolgt technologie-neutral, so dass die Ausbauziele gemäß Abs. 4 auch nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit zu erreichen sind.
- (7) Die vorbeschriebenen Ziele sollen auf dem Weg der interkommunalen Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis und den am Projekt beteiligten Kommunen erreicht werden, die mit dieser Vereinbarung etabliert wird.

- (8) Der Landkreis wird für die Kommune die wesentlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Förderung und Unterstützung einer flächendeckenden Breitbandversorgung durchführen.
- (9) Das Vorhaben steht unter dem Vorbehalt der förderrechtlichen Zulässigkeit sowie der wirtschaftlichen Realisierbarkeit.

§ 2 Rechtsbeziehungen

- (1) Innenverhältnis:
Der Landkreis übernimmt die Durchführung und Abwicklung der unter § 1 bezeichneten Aufgaben für die beteiligte Kommune. Diese erteilt hierzu der Verwaltung des Landkreises die erforderlichen Handlungsvollmachten.
- (2) Außenverhältnis:
Der Landkreis oder ein von ihm beauftragter Dritter ist im Außenverhältnis Vertragspartner gegenüber den am Ausbauprojekt beteiligten Unternehmen und Institutionen (Banken, ausführende Unternehmen, Netzbetreiber, Fördermittelgeber Bund und Land Brandenburg).

§ 3 Finanzierung

- (1) Ausgaben
Gemäß Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ sind nicht die tatsächlichen Ausbaukosten Grundlage der Ermittlung der Zuwendungshöhe. Es wird vielmehr die Wirtschaftlichkeitslücke, die einem TK-Unternehmen durch den Ausbau und den Betrieb eines NGA-Netzes entsteht, als Förderbedarf zugrunde gelegt.
Im Ergebnis der Planungs- und Beratungsleistungen nach Abschn. 3.3 der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ wurde eine Grobplanung mit zugehöriger Grobkostenschätzung vorgelegt, die von einer Wirtschaftlichkeitslücke in Höhe von ca. 30.000.000 € für den gesamten Landkreis ausgeht.
Der Anteil der Kommune an der Wirtschaftlichkeitslücke in Abhängigkeit von den auf ihr Gebiet entfallenden notwendigen Ausbaumaßnahmen sind der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen.
Die Kosten (Personal- und Sachkosten) für die Projektsteuerung werden vollständig vom Landkreis Oder-Spree getragen.
- (2) Einnahmen
- 2.1 Bundesförderung:
Gemäß Abschn. 6.4 der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ beträgt der Fördersatz grundsätzlich 50% des Förderbedarfs, also maximal 15.000.000 € für die Kommunen des Landkreises Oder-Spree insgesamt. Der Anteil der Kommune an der gesamten Fördersumme ist der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen. Dabei ist zu beachten, dass der Fördersatz und die maximale Fördersumme auf Grund von besonderen Bedingungen abweichen und für einzelne Kommunen des Kreises unterschiedlich hoch ausfallen können.
- 2.2 Landesförderung:
Das Land Brandenburg hat eine Kofinanzierung in Höhe von 40% der förderfähigen Kosten in Aussicht gestellt, dies entspricht einem Betrag von ca. 12.000.000 € für die Kommunen des Landkreises Oder-Spree insgesamt. Der Anteil der

Kommune an der Summe der Kofinanzierung ist der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen.
Für Kommunen mit Haushaltssicherungskonzept sind durch das Land Brandenburg besondere Regelungen vorgesehen.

- 2.3 Eigenanteil:
Der verbleibende Anteil in Höhe von 10% der förderfähigen Kosten ist durch die beteiligte Kommune zu finanzieren. Die Beträge bezogen auf die Kommune an den bereitzustellenden Eigenmitteln sind der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen.
- 2.4. Bereitstellung der Eigenmittel durch die Kommune:
Der Landkreis finanziert die von der Kommune aufzubringenden Eigenanteile bis zur Kostenfeststellung (nach Abschluss der Breitbandinfrastrukturausbaumaßnahme) vor.
Nach Vorlage der Kostenfeststellung werden die entstandenen Kosten entsprechend des gemeindebezogenen Aufwands aufgeteilt. Der gemeindebezogene Aufwand entsteht durch die Leistungen die auf dem jeweiligen bzw. für das jeweilige Gemeindegebiet erbracht wurden.
Der Landkreis fordert den ermittelten Geldbetrag schriftlich ab.
Das Zahlungsziel beträgt 4 Wochen ab Erhalt der Mittelanforderung.
- (3) Sollten die Fördermittel zur Finanzierung des Projektes nicht wie in den Abs.1 - 2 beschrieben bereitgestellt werden, werden diese nicht durch den Landkreis substituiert.
Der Vertrag wird gegenstandslos.
- (4) Sollte ein Rückforderungsanspruch aus den einschlägigen förderrechtlichen Bestimmungen gegenüber dem Zuwendungsempfänger in Betracht kommen, erfolgt die Erstattung durch die Kommune nach Maßgabe des in dieser Vereinbarung festgelegten Verteilerschlüssels.
- (5) Der Landkreis übernimmt unter dem Vorbehalt seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, insbesondere sofern im Haushaltsjahr 2017 Überschüsse erwirtschaftet, geplante Mittel nicht verausgabt werden oder mit höheren Zuweisungen des Landes Brandenburg zu rechnen ist, die Finanzierung des Eigenanteils nach Abs. 2.3 für die beteiligte Kommune. Sollten die vorgenannten Optionen nicht greifen, ist die Finanzierung der Eigenanteile nach Abs. 2.3 sicherzustellen.

§ 4 Aufgaben

- (1) Antragstellung:
Der Landkreis ist dazu berechtigt, die Antragstellungen gemäß Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur bzw. bei dessen beauftragtem Projektträger ateneKOM GmbH sowie für die Kofinanzierung beim Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg vorzunehmen.
Gleiches gilt für die Erstellung des Verwendungsnachweises. Die Antragstellung wird unterstützend durch ein fachlich geeignetes Unternehmen begleitet bzw. durchgeführt.
- (2) Durchführung/Umsetzung
Der Landkreis führt das Vergabeverfahren mit öffentlicher Ausschreibung auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen durch. Er kann hierfür die fachliche und technische Unterstützung durch ein unabhängiges Planungsbüro in Anspruch nehmen oder die Leistung auf einen Dritten (Dienstleister) übertragen.
Die Auftragserteilung durch den Landkreis erfolgt im Ergebnis der Angebotsauswertung an den wirtschaftlichsten Bieter. Der Landkreis führt des Weiteren den Vertragsab-

schluss durch und ist ebenso für die Abnahme der Leistung verantwortlich.

- (3) Abrechnung und Zahlung
Der Landkreis führt das Rechnungswesen des gesamten Fördervorhabens gegenüber dem Fördermittelgeber einerseits und dem ausführenden TK-Unternehmen andererseits auf der Grundlage des Abschnitts 8 Buchstabe E der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ durch.

§ 5 Pflichten und Rechte aus dieser Vereinbarung

- (1) Mitwirkungspflichten der Kommune
- Jede beteiligte Kommune wird alle für den Ausbau der Breitbandinfrastruktur erforderlichen Anträge und Genehmigungsverfahren ohne Verzögerung bearbeiten.
 - Die beteiligte Kommune stellt sicher, dass die im kommunalen Eigentum stehenden Grundstücke, Einrichtungen und Anlagen - soweit erforderlich - für den Ausbau der Breitbandinfrastruktur dem Landkreis bzw. dem durch ihn beauftragten Dritten kostenfrei zur Verfügung gestellt werden und eine entsprechende Nutzung geduldet wird.
 - Die beteiligte Kommune wird die für die Nutzung der öffentlichen Wege erforderlichen Gestattungsverträge mit dem ausführenden TK-Unternehmen schnellstmöglich abschließen und zur Verfügung stellen. Zudem werden sie alle weiteren, für eine möglichst reibungslose Durchführung der Baumaßnahmen erforderlichen Vorkehrungen treffen. Hiervon umfasst ist auch die Einräumung von zur Projektdurchführung erforderlichen Betretungsrechten zu kommunalen Grundstücken, Einrichtungen und Anlagen.
 - Die beteiligte Kommune wird dafür Sorge tragen, dass etwa erforderliche Beschlüsse in den kommunalen Gremien auf Ersuchen des Landkreises stets zeitnah eingeholt werden.
- (2) Mitwirkungsrechte der Kommune
- Zur Wahrnehmung ihres Rechtes auf Mitwirkung und umfassende Information benennt jede teilnehmende Kommune einen verantwortlichen Ansprechpartner.
 - Jede teilnehmende Kommune hat das Recht auf umfassende Informationen zu geplanten Erschließungsmaßnahmen und deren zeitliche Ausführung.
 - Die Mitwirkung der beteiligten Kommunen erfolgt ausschließlich im Rahmen eines Gremiums, das aus den kommunalen Ansprechpartnern, den verantwortlichen Mitarbeitern des Landkreises oder des von ihm beauftragten Dritten und den Mitarbeitern des ausführenden TK-Unternehmens besteht.
- (3) Pflichten des Landkreises bzw. des von ihm beauftragten Dritten
- Der Landkreis verpflichtet sich die am Projekt beteiligten Städte, Gemeinden und Ämter zeitnah über die jeweiligen Projektschritte in angemessener Weise und vollem Umfang zu unterrichten.
 - Er wird die ihm übertragenen Aufgaben unter Berücksichtigung der maßgeblichen Vorschriften neutral, mit höchster Sorgfalt und Sachkompetenz, insbesondere in ökonomischer Hinsicht wahrnehmen.
- (4) Rechte des Landkreises bzw. des von ihm beauftragten Dritten
- Der Landkreis ist befugt, nicht nur im eigenen Namen, sondern auch im Namen und Auftrag der vertragschließenden Kommune zu handeln. Soweit für die Durchführung dieses Vertrages erforderlich, erteilt die vertragschließende Kommune gegenüber dem Landkreis mit Unterzeichnung dieser

Vereinbarung dazu Vollmacht. Der Landkreis ist berechtigt, sich, zur Durchführung der Aufgaben, Dritter zu bedienen.

§ 6 Dauer der Vereinbarung/Kündigung/Laufzeit

- (1) Diese Vereinbarung wird für die Dauer von 15 Jahren geschlossen und kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.
- (2) Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- (3) Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft

§ 7 Öffentlichkeits- und Pressearbeit und Vertraulichkeit

- (1) Presseerklärungen in Bezug auf den unter § 1 genannten Vereinbarungsgegenstand werden grundsätzlich durch den Landkreis bzw. einen autorisierten Dritten herausgegeben. Dies erfolgt erforderlichenfalls nach vorheriger Abstimmung mit den Vertragspartnern.
- (2) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, werden die Vertragsparteien ihre Kenntnisse über den insbesondere unter § 1 genannten Vereinbarungsgegenstand sowie über diese Vereinbarung vertraulich behandeln, soweit die betreffenden Umstände nicht öffentlich bekannt sind und/oder soweit nicht gesetzliche Offenlegungsvorschriften entgegenstehen.

§ 8 Haftung

Die Haftung der Vertragsparteien richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist. Der Kreis haftet bei seiner Tätigkeit für die vertragschließende Kommune für diejenige Sorgfalt, die er in eigenen Angelegenheiten walten lässt.

§ 9 Vertragsänderungen/Schriftform/Salvatorische Klausel

- (1) Jede Veränderung sowie die Aufhebung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform. Mündliche Nebenabreden wurden und werden nicht getroffen.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein, so wird die Rechtsgültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Der Landkreis und die am Projekt beteiligten Kommunen verpflichten sich, die nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen unter Anwendung der allgemeinen Auslegungsgrundsätze durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung am nächsten kommen.

Beeskow, den 03.07.2017

Briesen (Mark), den 12.07.2017


Rolf Lindemann
Landrat


Marlen Rost
Amtsdirktorin


Michael Buhrke
1. Beigeordneter


Roswitha Standhardt
stellvertretende Amtsdirektorin

Anlage

zur öffentlich rechtlichen Vereinbarung über die Zusammenarbeit zur Verbesserung der Breitbandversorgung und Breitbandinfrastruktur zwischen dem Landkreis Oder Spree und der Gemeinde Jacobsdorf (Mark) vom 03.07.2017

Maßnahmenfinanzierung

Auf der Grundlage der nach Abschnitt 3.3 der Bundesrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ durchgeführten Planungs- und Beratungsleistungen (Stand 06.02.2017) sind folgende Eckdaten für die Maßnahmenfinanzierung in der Gemeinde Jacobsdorf (Mark) geplant:

Ausgaben

Die geplante Wirtschaftlichkeitslücke beträgt im Bereich der Gemeinde Jacobsdorf (Mark) 855.002,89 €
Die geplanten Kosten für bei der Maßnahmenrealisierung anfallende Planungsleistungen beträgt 2.703,73 €

Summe Ausgaben: 857.706,62 €

Einnahmen

Der Förderanteil des Bundes (i.d.R. 50%¹⁾) beträgt 427.501,45 €
Der Förderanteil des Landes (i.d.R. 40%¹⁾) beträgt 342.001,16 €
Der Eigenanteil der Gemeinde Jacobsdorf (Mark) (i.d.R. 10%) beträgt 85.500,29 €
Für bei der Maßnahmenrealisierung anfallende Planungsleistungen durch die Gemeinde Jacobsdorf (Mark) bereitzustellende Mittel 2.703,73 €

Summe Einnahmen 857.706,62 €

Wenn die Gemeinde Jacobsdorf (Mark) der Haushaltssicherung unterstellt ist, wird der kommunale Eigenanteil an der Maßnahmenfinanzierung durch das Land Brandenburg übernommen („Letter of Intent“ des Ministeriums für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg vom 21.02.2017).

Daraus ergibt sich der durch die Gemeinde Jacobsdorf (Mark) abzusichernde Anteil der Maßnahmenfinanzierung zu 88.204,01 €.

¹⁾ Die Förderanteile von Bund und Land können unbeschadet des kommunalen Eigenanteils auf Grund der wirtschaftlichen Situation der Gemeinde Jacobsdorf (Mark) variieren.

Impressum:

Herausgeber: Amt „Odervorland“
Sitz: Briesen/Mark,
Bahnhofstraße 3-4

Herstellung: Schlaubetal-Druck-Kühl OHG
und Verlag
Mixdorfer Straße 1,
15299 Müllrose

Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich.
Es liegt in der Amtsverwaltung unter o.g. Adresse im Sekretariat aus, und wird an Haushalte des Amtsbereiches kostenlos abgegeben.